

Studien und Jxeungsyarianten mitzuwirken und Informationsangebote abzugeben. Über diese Leistungen sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und die wissenschaftlichen Einrichtungen sind gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn sie als General- oder Hauptauftragnehmer für entsprechende Leistungen in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder die Leistung ihrem Produktionsprofil oder ihrer Aufgabenstruktur entspricht. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben in der weiteren Kooperationskette.

§ 5

Vertragsinhalt

(1) In dem Vertrag haben die Partner insbesondere Festlegungen zu treffen über

- die Art der Leistung,
- die technische, technologische und ökonomische Aufgabenstellung einschließlich der für die Arbeits- und Lebensbedingungen,
- die Termine für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers und der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit, wie die Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse.

(2) Der Inhalt des Informationsangebotes bestimmt sich nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft (GBl. II Nr. 71 S. 609).

3. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

1. Unterabschnitt

Wirtschaftsverträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung

§ 6

Vertragsabschluß

Der Investitionsauftraggeber hat auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern, volkswirtschaftlicher Berechnungskennziffern und der Investitionsvorentscheidung mit den Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit den in der Investitionsvorentscheidung festgelegten General- oder Hauptauftragnehmern, über deren Mitwirkung bei der Vorberei-

tung der Grundsatzentscheidung Wirtschaftsverträge abzuschließen. Der § 4 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungen den staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern der Betriebe über deren zukünftige Aufgaben entsprechen und die gesetzlich geforderten weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen.

§ 7

Vertragsinhalt

(1) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und die übrigen Auftragnehmer sind verpflichtet, auf der Grundlage der mit der Investitionsvorentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie der weiteren vorhabenspezifischen Angaben des Investitionsauftraggebers ein verbindliches Angebot abzugeben und im notwendigen Umfang an der Erarbeitung weiterer Dokumentationen mitzuwirken.

(2) Hinsichtlich der Abgabe verbindlicher Angebote haben die Betriebe insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- den Inhalt und Umfang des verbindlichen Angebotes,
- den Termin für die Abgabe des Angebotes,
- den Preis und die Preiszu- und -abschläge,
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Übergabe von Arbeitsunterlagen,
- die Angebotsbindefrist,
- die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Prüfung des verbindlichen Angebotes und an der Verteidigung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Begutachtung.

Der Inhalt und Umfang des verbindlichen Angebotes der General- und Hauptauftragnehmer ergibt sich aus § 6 der Verordnung vom 12. Oktober 1971 über die General- und Hauptauftragnehmerschaft.

(3) Die Angebotsbindefrist ist zu vereinbaren. Sie hat sich zumindest über den Zeitraum zu erstrecken, in dem die Voraussetzungen für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über die Durchführung der Investition geschaffen werden können. Die Angebotsbindefrist der Kooperationspartner endet nicht vor Ablauf der für den jeweiligen Auftraggeber bestehenden Frist.

(4) Die Angebotsbindefrist endet vor Ablauf der vereinbarten Frist, wenn für die Investition keine staatliche Planaufgabe erteilt wird. Der Investitionsauftraggeber und die weiteren Auftraggeber in der Kooperationskette sind verpflichtet, ihre Auftragnehmer unverzüglich über die Nichterteilung der Plankennziffern zu informieren.

(5) Stellt der Auftragnehmer fest, daß die vom Auftraggeber vorgegebenen Zielstellungen, insbesondere die über den Investitionsaufwand, nicht eingehalten werden können, so ist er verpflichtet, den Auftrag-